

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 28. Januar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Injektionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile über deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter S. 27. — Zusammenstellung der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Einreise von Zivilpersonen aus dem unbesetzten Deutschland S. 28. — Bedrohung der Angehörigen der Technischen Rothhilfe S. 28. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 28. — Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen S. 29. — Viehschender-polizeiliche Anordnung betreffend den Handel mit Weiden auf Märkten S. 29. — Ausstellung und Einreiseung der Impfpfisten S. 29. — Getreideausmahlung S. 30. Karte vom Deutschen Reich S. 30. — Verteilung von Margaritae S. 30. — Personalien S. 30. — Nachforschung nach der Köchin Ida Scholz S. 30. — Ausbruch von Geflügelcholera S. 30. — Bekanntmachung betr. die Personenkontrollaufnahme zur Reichssteuerveranlagung für 1920 S. 30.

Amtliche Bekanntmachungen.

Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.

Ueber die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1920 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerehin zu behandeln:

- Anträge auf Renausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;
- Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1919 gebührenfrei Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten);
- Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1919 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind (vergl. C.).

C. Für die Legitimierung der weiter hier beschäftigten Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1920 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeits-

stelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen. **Auch wenn die vorjährige Legitimationskarte aus einem in dem Antragschreiben näher zu bezeichnenden Grunde nicht beigelegt werden kann, muß der Antrag innerhalb der vorbezeichneten Ausschlußfrist gestellt und es muß gegebenenfalls zusätzlich die Nummer der vorjährigen Legitimationskarte angegeben werden.**

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vergl. D). Dabei ist bezüglich der in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter stets die Art des Betriebes anzugeben z. B. Hugo Frohloff, Maschinenfabrik, Hohen Schönhäusen, Verlinerstraße 69, Albert Junf & Co., Zimmer- und Baugeschäft, Pankow, Mühlentstraße 65, Dr. D. Knöpfler & Co., Chemische Fabrik, Flögensee, pp.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare werden hinfert mit einem entsprechenden Vordruck versehen werden.

2. Für die bis zum 31. Januar 1920 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorkaufgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. **Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark.**

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingezahlt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushängung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.

Die Einzahlung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets erst nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartenendung beigelegten **Zahlkarte**, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postfachamt und das Kennzeichen des Legitimierungsamts angegeben sind.

Bares Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen keinesfalls beizufügen.

5. Um den Kentern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Kemter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1920 ab das **Eingangsdatum** des Antrages auf dem Antragsformular zu vermerken.

D. Ein Teil der Grenzämter der Arbeiterzentrale ist geschlossen. Es sind daher zu senden sämtliche Legitimierungsanträge

a) pp.

c) aus dem Regierungsbezirk Oppeln (ausschließlich des nach dem Grenzamt Mittelwalde zuständigen Kreises Neisse) an das Grenzamt in Myslowitz.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter (braune Karten) sind an die Abfertigungsstelle Berlin zu richten.

E. Durch sorgfältige Revision der Betriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Landräte wollen die Gendarmen beauftragen, befehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimierungsgeschäft sich glatt abwickelt.

F. Ich habe genehmigt, daß die in Folge des starken Rückgangs der Legitimierungen in großer Zahl übrig gebliebenen Legitimierungskarten-Formulare des laufenden Jahres durch Anbringung eines Stempelaufdrucks des laufenden Jahres durch Anbringung eines Stempelaufdrucks des nächsten Jahres für 1920* auch noch für das nächste Jahr verwendet werden dürfen. Zur Verhütung von Fälschungen ist dieser Stempelaufdruck durch Bedrückung des Dienstsigels der Polizeibehörde des Legitimierungsamts zu beglaubigen.

G. Ich ersuche ergebenst, die Landräte (Oberamtmänner) und Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen erneut zur Pflicht zu machen und für alsbaldige inhaltliche Betätigung der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorarbeiten Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Herren Oberpräsidenten benachrichtigt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Zusammenstellung der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Einreise von Zivilpersonen aus dem unbesetzten Deutschland.

I. nach dem von der 10. Französischen Armee besetzten Gebiet:

a. Die Reisenden haben sich unter Vorlegung eines deutschen Reisepasses (brannes Vest mit grünen Blättern) an das Zivilkommissariat für den preussischen Teil des Abschnitts IV, Frankfurt/Main, Bittersdorferplatz 27 (Sprechstunden 10—1 Uhr) zu wenden, das ihnen das französische Visum vermittelt. Es ist zwecklos, wenn solche Personen sich unmittelbar an den französischen Verbindungsbeamten oder das Abschnittskommando wenden. Gesuche aus dem hessischen Teil der neutralen Zone des Abschnitts IV sind an das hessische Verkehrs-kommissariat in Darmstadt, Kiedersfeldstraße 64, zu richten.

b. Für **Sonntags-Ausflüge** werden von den französischen Verbindungsbeamten in Frankfurt und Darmstadt Erlaubnisscheine zum Betreten des besetzten Gebiets zu Fuß, zu Pferd, zu Rad oder im Wagen, also nicht mit der Eisenbahn, ausgegeben. Für Ausflüge geschlossener Gesellschaften wird ein Sammelschein mit dem Namen des Führers und der Anzahl der Teilnehmer angefertigt. Die Erlaubnisscheine können von Montag bis Donnerstag jeder Woche bei den französischen Verbindungsbeamten beantragt werden und sind Freitag oder Samstag abzuholen.

c. **Einreisegeheude** nur zum Kurzgebrauch in Wiesbaden sind an den Magistrat der Stadt Wiesbaden, Einreisebüro in Wiesbaden, zu richten unter Beifügung von 4 Mark in Marken für die telegraphische Antwort, zweier Passbilder, eines ärztlichen Attestes, daß eine Seuchengefahr bei dem Antragsteller nicht vorliegt, und einer genauen Personalbeschreibung. Dem Antragsteller wird telegraphiert, daß er seinen Paß persönlich in Frankfurt/M. in dem dort von der Stadt Wiesbaden errichteten Passbüro abholen kann. Die Pässe werden auf drei Monate ausgestellt. Eine Quarantänepflicht besteht nicht. Kinder unter 12 Jahren unterliegen der Passpflicht nicht.

II. nach Elsaß-Lothringen:

Pässe von Deutschen, die im unbesetzten Deutschland ihren Wohnsitz haben, müssen

a. zur Einreise nach Elsaß-Lothringen durch das Verkehrsbüro (bureau de circulation) in Straßburg — nicht in Landau —

b. zur Einreise in den Brückenlopfstehl durch das Büro für zivile Angelegenheiten bei dem Brückenlopfstehl (bureau des affaires civiles auprès le commandant de la tête du pont de Kehl) in Kehl — nicht in Landau — visiert werden.

Berlin, den 7. Januar 1920.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Anordnung betr. Bedrohung der Angehörigen der Technischen Nothilfe.

Auf Grund des Ausnahmezustandes wird jede wirtschaftliche Bedrohung oder Schädigung der Angehörigen der Technischen Nothilfe und ihrer Familienglieder sowie die Aufforderung und Anreizung zum Boykott, auch die öffentliche schriftliche Beschimpfung oder Bedrohung der Nothilfe in der Presse, in Flugblättern und Broschüren verboten. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Reichswehr und der Sicherheitspolizei und deren Familienmitglieder. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Breslau, den 14. Januar 1920.

Der Regierungskommissar. Der Militärbefehlshaber.
gez. Voigt. gez. v. Friedeburg.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Der Polizeiwachmeister Rindlein aus Friedrichsdorf, hiesigen Kreises, ist gelegentlich der Weihnachtfeier des Feuerwehvereins in Friedrichsdorf am 26. v. Mts. tödlich verletzt worden. Auf der Ueberführung in das Krankenhaus ist er verstorben. Als Täter kommen in Frage:

1. Karl Breitkopf, arbeitslos, letzter Aufenthalt Bielschdorf, Kreis Hindenburg.
2. Baluch, arbeitslos, letzter Aufenthalt unbekannt.
3. eine dem Namen nach unbekannt Person.

Personalbeschreibung:

Familienname Breitkopf, Vorname Carl, Stand u. Gewerbe arbeitslos, anschein. Alter 22 Jahre, geboren am 12. 12. 1897 zu Antonienhütte Nr. Mattowitz, letzter Aufenthaltsort Fielshowitz Wilhelmstraße 239, jetziger Aufenthaltsort vagiert, Größe 1,70 m, Gestalt schlant, Haare dunkelblond, voll, Bart feinen, Gesicht blaß, schmal, Stirn gewöhnlich, Augen grau, Augenbrauen keine, Nase länglich, Ohren gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn gewöhnlich, Hände und Füße gewöhnlich, Bekleidung schwarzer Plüschhut, Militärmantel, Wollschal grau, Widelgamaschen. Familienname Faluch, Vorname unbekannt, Stand und Gewerbe arbeitslos, anschein. Alter 18 Jahre, geboren unbekannt, letzter Aufenthaltsort unbekannt, jetziger Aufenthaltsort vagiert, Größe etwa 1,50 m, Gestalt schwächlich, Haare blond, voll, Bart feinen, Gesicht blaßes Ansehen, Stirn gewöhnlich, Augen unbekannt, Augenbrauen unbekannt, Nase gewöhnlich, Ohren gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn gewöhnlich, Hände und Füße gewöhnlich, Bekleidung schwarzer Plüschhut, schwarzer Ueberzieher und schwarzer Pelztragen. Familienname unbekannt, Vorname unbekannt, Stand und Gewerbe vermul. arbeitslos, anschein. Alter 18—29 Jahre, geboren unbekannt, letzter Aufenthaltsort unbekannt, jetziger Aufenthaltsort vagiert vermullich, Größe etwa 1,68 m, Gestalt kräftig, Haare blond, voll, Bart feinen, Gesicht gesund, voll, Stirn gewöhnlich, Augen unbekannt, Augenbrauen unbekannt, Nase gewöhnlich, Ohren gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn gewöhnlich, Hände und Füße gewöhnlich, Bekleidung schwarzer Plüschhut, schwarzer Ueberzieher und schwarzer Pelztragen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Am 16. Dezember 1919 Nachmittag in der Zeit von 12—1 Uhr ist der Knecht Stefan Galemba auf dem sogenannten Bentfener Großfelde hinter der Maria-Hilfs-Kapelle ermordet aufgefunden worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen.

Gemäß § 2 des Reglements betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1920 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Dienstag, den 4. Mai und am Donner-

tag, den 4. November d. Js. vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Raufschel zu Oppeln am Hintermarkt, stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärarzt Bischoff in Oppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlag unterworfen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzufenden.

Oppeln, den 14. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend den Handel mit Pferden auf Märkten.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In sämtlichen Orten des Regierungsbezirks Oppeln, an denen Pferd Märkte stattfinden, wird der gewerbsmäßige Handel mit Pferden außerhalb der Marktplätze an Markttagen verboten.

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes bestraft. Oppeln, den 2. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Aufstellung und Einreichung der Impfsticken.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Gutsorständen des Kreises die Formulare zu den Impfsticken pro 1919 zugehen. Behufs Aufstellung der Impfsticken sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfrechulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1919 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorchriftsmäßig auszufüllen, über die todegeborenen oder bis zum 31. Dezember 1919 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnach die Listen bis zum 10. Februar 1920 den Gemeinde- und Gutsorständen zuzureichen.

In diese Liste haben demnächst die Gemeinde- und Gutsorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Esimpfplänge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogen und also noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorgehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Originallisten nach statt-

gefundenen Beschneidung der Nichtigkeit bis spätestens den 20. Februar 1920 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände anzuweisen, auf die Bervollständigung der ihnen seitens der Landesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden.

Groß Strehlitz, den 27. Januar 1920.

Brotweizenausmahlung.

Das Preussische Landesgetreibeamt Berlin hat in Abänderung seiner Anordnung vom 26. September 1919 — Kreisblatt Stück 40 Seite 384 — bestimmt, daß gemäß § 18 Absatz 1 g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 der Ausmahlungsmehlabmaß mit sofortiger Wirkung bei Roggen und Weizen auf 60 v. H. und bei Gerste auf 85 v. H. heraufgesetzt wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Landwirte und Mühleninhaber zu bringen.

Groß Strehlitz, den 26. Januar 1920.

Karte von Deutschland.

Die kartographische Abteilung der Preussischen Landesausnahme in Berlin NW 40 Moltkestraße 5 hat eine Anzahl von Karten mit den neuen Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Wortlaut des Friedensvertrages und Karten der Abstammungsgebiete im Maßstabe 1 : 300000 herausgegeben. Die Karten können unmittelbar von der kartographischen Abteilung bezogen werden. Für Ober-schlesien kommt das Kartenblatt 5 Oppeln, 6 farbig, Größe 62 x 70 cm in Betracht. Der Preis dafür beträgt 5,25 Mark.

Groß Strehlitz, den 24. Januar 1920.

Verteilung von Margarine.

Für die Zeit vom 26. 1. — 8. 2. 1920 gelangen 150 gr Margarine je Woche durch die Butterschleusenstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen den betreffenden Fettartenabschnitt zur Ausgabe. Der Verkaufspreis beträgt 5,20 M je Pfund. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1920.

Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthibitor nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 der Oberförster Reinhold Maul in Wierschles für den gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1920.

Der Landrat.

Grospielisch.

Nachforschung nach der Köchin Ida Scholz.

Die Köchin Ida Scholz, bisher in Diensten bei Herrn Hauptmann Bürde in Schwaroslin ist seit dem 16. d. Mts. morgens unter Umständen verschwunden, die die Annahme rechtfertigen, daß sie selbst Hand an sich gelegt hat.

Es wird gebeten nach der v. Scholz zu fahenden Sigament: Alter — 33 Jahre, Figur — stark, Haare — dunkelblond, Augen — hellbraun.

Schloß-Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1920.

Der Amtsvorsteher.

Ausbruch von Geflügelcholera.

Unter dem Hausgeflügel der Branten und Arbeiter der Aktierwerke Schminschow ist nach kreisärztlicher Feststellung die Geflügelcholera ausgebrochen.

Schminschow, den 20. Januar 1920.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung,

betreffend die Personenstandsaufnahme zur Reichssteuerveranlagung für 1920.

Als Termin für die zu bewirkende Personenstandsaufnahme wird der

5. Februar 1920

bestimmt. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden ersucht, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an dem nächstfolgenden Wochentage ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist längstens bis zum 10. Februar 1920 zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Ausnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Entsprechende Formulare werden den Ortsvorständen zugehen. Die Hausbesitzer haben eine Beschneidung der Nichtigkeit der von den Mietern aufgestellten Wohnzettel abzugeben.

Das Personenverzeichnis ist für jeden Gutsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

In das Personenverzeichnis aufzunehmen sind:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verziehen sind,

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen an-

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage

zu Stüd 5 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 28. Januar 1920.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

wesend sind. 3. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Irren- oder Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind,

c) diejenigen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk Grundstücke besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preußischen Staatsklasse Befoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Forensenverzeichnis (Muster VII) aufzunehmen sind,

d) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird,

e) diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk lag. Mitglieder von Truppenkörpern, sowie Inassen von Armenhäusern oder ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen unter a bis c genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen am Schluß des Verzeichnisses aufzunehmen. Bis auf weiteres sind in dem Personenverzeichnis nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 auszufüllen und die Spalten 4—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schluß zusammenzustellen. Hinsichtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren. In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelfsteuernden Personen namentlich anzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr, anzugeben. In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschritten ersichtlichen Merkmale einzutragen. Gleichzeitig ist noch folgendes zu beachten und durchzuführen: Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-No. II 7145 und vom 25. Juli 1906 J.-No. II 7629 betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf

die bei Erörterung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtserichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

Ueber weitere Maßnahmen bezüglich der Veranlagung ergeht noch besondere Verfügung.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1920.

Zweibüro des Preussischen Staatssteueramts Oeppla.

Hill 300000 Stimmberechtigte
aus dem Reiche ins Grenzland schaffen!
Gib Deine

Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen
auf Postcheckkonto Beffa 73770
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schulbund, Berlin NW 52

Anzeigen.

Der Verkehr mit dem Publikum findet in der
Kreisparasse
und Kreiskommunalkasse
— Landratsamt —

nur noch in den
Vormittags-Dienststunden von 8—1 Uhr
statt.

In den Nachmittags-Dienststunden bleiben die beiden
Kassen für den öffentlichen Verkehr

geschlossen.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1920.

Der Kreisauschuß.

Die Stadtgemeinde Leschnitz beabsichtigt eine von dem Rittergut Freien. Leschnitz erworbene massive Scheuer, nebst etwa 25 ar. Bortraum in besser Lage an der Chaussee meistbietend am 2. Februar 1920 nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zu versteigern.

Leschnitz, den 24. Januar 1920.

Der Magistrat. J. Müller.

In der Nacht vom Freitag, den 16. zu Sonnabend den 17. Januar 1920 ist uns ein Lederriemen 16,20 m lang, 290 mm breit, gestohlen worden. Wer uns zur Erlangung des Niemens behilflich ist bzw. die Person des Täters so namhaft macht, daß wir sie gerichtlich belangen können, erhält eine

Belohnung von 600 M.

Oberschlesische Portland-Cement-
und Kalkwerke Aktiengesellschaft
Groß Strehlitz O/S.

Bringe hierdurch zur Kenntnis, daß ich mit dem heutigen Tage in Groß Strehlig im Hause der Frau Kaufmann Hein, Kratauerstraße 14, ein

Möbel-, Polsterwaren- und Dekorationsgeschäft

eröffnet habe.

Es wird mein Bestreben sein, meine werthe Kundschaft streng reell und preiswert zu bedienen und nur gute Waren zu liefern. Sämtliche Polsterwaren werden in eigener Werkstatt hergestellt. Umarbeitungen von Polstermöbeln, Gardinenstecken und Innendekorationen werden prompt und sauber ausgeführt.

Um geneigten Zuspruch bittet

Hochachtungsvoll

Franz Rohowski,

Tapezierer und Dekorateur.

Kreislehrerrat Gr. Strehlig.

In der Sitzung vom 17. 1. bin ich zum Vorsitzenden des R. L. R. Gr. Strehlig gewählt worden. Ich bitte daher alle Anträge an den R. L. R. an mich zu senden.

P. Hein, Lehrer.

Wierdsleisch, Post Himmelwitz.

Auf der Auktion Jagd der Gemeinde Himmelwitz sind zum Zwecke der Raubzengverteilung

Bistbrocken

ausgelegt worden.

Himmelwitz, den 25. Januar 1920.

Der Amtsvorsteher.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Viehmärkte im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber erst um 8 Uhr beginnen und daß das Vieh vor Beginn des Marktes nicht auf den Marktplatz gelassen wird. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Ein Bäckerlehrling

kann sich melden bei **W. Schuppa,**

Bäckermeister. — — — Gogolin.

Billigste Bezugsquelle für Säcke und Planen

ERNST UNGER,

Groß Strehlig — Telefon 83.

Verkaufe meine in Bresina gelegene Wirtschaft

54 Morgen groß mit lebendem und totem Inventar. Nur Selbstkäufer kommen in Frage

Emanuel Langner,

Bresina, Kr. Groß Strehlig

Säcke

Wir empfehlen als für alle Zwecke geeignet und als Spezial-Marken an den stärksten Geweben: Sack „Sanjo“ 1,80 M. 75 aller „Seal“ 9,80 beste Verarbeitung! Austerbühnd gegen Nachnahme.

Martins & Bloch,
S. m. b. H. Säckefabrik,
Hamburg 1 Spitalerstr. 12.
Tel. Nr. Zentrallimpost.

Täglich frische Brehbefe

empfiehlt

Paul Kubor

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Interate Druck von Georg Kühner in Groß Strehlig.

Mail Georg Häbuser.